



STATUTEN

TURNVEREIN LUPSINGEN

Gegründet 1915



Statuten vom 17. Juni 2021

NAME UND SITZ

Artikel 1 Name

Der Turnverein Lupsingen (in der Folge Verein genannt) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Lupsingen.

ZWECK DES VEREINS

Artikel 3 Zweck

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten,
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen,
- legt Wert auf ein gutes Einvernehmen unter seinen Riegen, indem er insbesondere die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern fördert.

Artikel 4 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 5 Zugehörigkeit

Der Verein ist mit seinen Riegen Mitglied

- beim Baselbieter Turnverband
- beim Schweizerischen Turnverband

Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen dieser Verbände.

VEREINSSTRUKTUR

Artikel 6 Bestand, Riegen

Der Verein umfasst folgende Jugend- und Kinderriegen:

- MuKi Turnen
- KiTu Riege
- Mädchenriege
- Jugendriege

Der Verein umfasst folgende Erwachsenenriegen:

- Turnerinnenriege
- Aktivriege
- Frauenriege
- Männerriege
- Spielriege

Artikel 7 Riegenründungen

Riegen können durch Beschluss der Generalversammlung gebildet aufgelöst oder umbenannt werden.

MITGLIEDSCHAFTEN UND ERNENNUNGEN

Artikel 8 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien mit Stimm- und Wahlrecht:

- Turnende Mitglieder (Jugendmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht)
- Ehrenmitglieder

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorie ohne Stimm- und Wahlrecht:

- Passivmitglieder

Artikel 9 Mindestalter

Als Mitglied mit Stimm- und Wahlrecht kann von der Generalversammlung aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

Artikel 10 Eintritt, Austritt, Übertritt

Die Aufnahme als Vereinsmitglied in eine der oben genannten Kategorien erfolgt durch Zustimmung der Generalversammlung.

Der Austritt ist per Ende Vereinsjahr möglich und muss zwingend durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied hat seinen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr nachzukommen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere erfolgt per Jahresversammlung.

Artikel 11 Ausschluss

Mitglieder, die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung unter Verlust ihrer Vereinsrechte aus dem Verein ausgeschlossen werden. Betroffene Mitglieder sind über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 12 Turnende Mitglieder

Turnendes Mitglied kann werden, wer sich in einer der Vereinsriegen turnerisch aktiv betätigt.

Artikel 13 Ehrenmitglieder

Wer sich für den Verein oder das Turnwesen in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vorschläge zu Ernennungen können von den Vereinsmitgliedern an den Vereinsvorstand zur Beratung und allfälliger Antragsstellung an die Generalversammlung eingereicht werden.

Artikel 14 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützen will.

ORGANE

Artikel 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die ausserordentliche Generalversammlung
- der Turnstand
- der Vorstand
- die Revisorinnen und Revisoren

Bei Bedarf können spezifische Kommissionen eingesetzt werden.

GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 16 Termin, Zusammensetzung

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal statt. Sie setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

Artikel 17 Geschäfte

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes der Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Einsetzung von Spezialkommissionen
- Wahl der Revisorinnen und/oder Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Mutationen
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Artikel 18 Eingabefrist für Traktandierungsanträge

Sämtliche stimm- und wahlberechtigte Vereinsmitglieder sind berechtigt, Traktandierungsanträge an die Generalversammlung einzureichen. Die Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Artikel 19 Einberufung der ordentlichen Generalversammlung und Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden per Briefpost oder Mail. Diese hat mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Für die turnenden Mitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch.

Artikel 20 Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder einem Drittel der Vereinsmitglieder unter der Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

Artikel 21 Antragsrecht

Sämtliche Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zu Traktanden an der Generalversammlung zu stellen.

Artikel 22 Wahlen und Abstimmungen

Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Wo die Statuten nichts anderes vorschreiben, entscheidet bei Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

TURNSTAND

Artikel 23 Einberufung und Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an und Durchführung von Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus den entsprechenden Riegenmitgliedern zusammen und ist 10 Tage im Voraus schriftlich anzukündigen.

VORSTAND

Artikel 24 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- Präsidentin oder Präsident, es ist auch ein Co-Präsidium möglich
- Aktuarin oder dem Aktuar
- Kassierin oder dem Kassier
- Vertretung der Leiterinnen und der Leiter
- Vertretung der Jugend- und Kinderriegen
- Verantwortliche oder Verantwortlicher für die Werbung und das Marketing

Der Vorstand ist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig, Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Artikel 25 Amtsdauer

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist wieder wählbar.

Artikel 26 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlungen und Turnstände, vertritt den Verein nach aussen, sorgt für die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Als Kontaktperson ist er zudem verantwortlich für die Weiterleitung der entsprechenden Berichte an die angeschlossenen Verbände gemäss Artikel 5.

Die Aktuarin oder der Aktuar führt das Protokoll bei Versammlungen, ein aktuelles Mitgliederverzeichnis, besorgt die Korrespondenz und verwaltet das Archiv.

Die Kassierin oder der Kassier leitet das Kassawesen. Sie oder er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet das Vereinsvermögen und betreut das Versicherungswesen. Auf Ende des Vereinsjahres hat sie oder er Rechnung abzulegen sowie das Budget für das folgende Vereinsjahr der Generalversammlung zu unterbreiten.

Die Vertretung der Leiterinnen und Leiter koordiniert den Turnbetrieb der Riegen, erstellt die Jahresplanung, definiert die Ziele und vertritt die Erwachsenenriegen im Vorstand.

Die Vertretung der Jugend und Kinder koordiniert den Turnbetrieb der Riegen, erstellt die Jahresplanung, definiert die Ziele und vertritt die Jugend- und Kinderriegen im Vorstand.

Die oder der Verantwortliche für die Werbung und das Marketing sind zuständig für die Kommunikation des Vereins nach aussen, die Werbung und das Sponsoring.

Werden weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt, so bestimmt die Generalversammlung deren Funktionen.

Artikel 27 Finanzkompetenz des Vorstandes

In begründeten Fällen kann der Vorstand die budgetierten Ausgaben um bis zu 10% überschreiten, jedoch um höchstens CHF 2'000.-- im Gesamten.

Artikel 28 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erstellen von Reglementen und Pflichtenheften

Artikel 29 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, wenn es die Präsidentin oder der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Artikel 30 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin oder der Präsident zeichnet mit dem Aktuar zu zweien rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen zeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Kassierin oder der Kassier zu zweien.

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin oder der Kassier Einzelunterschrift.

REVISORINNEN UND REVISOREN

Artikel 31 Zusammensetzung

Es werden zwei Revisorinnen / Revisoren eingesetzt, welche nicht dem Vorstand angehören.

Artikel 32 Amtsdauer

Die Revisorinnen / Revisoren werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet das amtsältere Mitglied aus, von der GV wird ein neues Ersatzmitglied gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 33 Aufgaben

Die Revisorinnen / Revisoren prüfen Jahresrechnung und Bilanz, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung.

SPEZIALKOMMISSIONEN

Artikel 34 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand entsprechende Kommissionen gebildet werden.

VERWALTUNG

Artikel 35 Protokoll

Über sämtliche Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 36 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des Vorstandes, der Chargierten sowie der Kommissionen können in Reglementen oder Pflichtenheften umschrieben werden.

Für den Erlass der Reglemente ist die Generalversammlung zuständig, für den Erlass der Pflichtenhefte der Vorstand.

Artikel 37 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Verantwortlich für das Archiv ist die Aktuarin oder der Aktuar.

Folgende Aktenstücke müssen zwingend archiviert werden: Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, relevante Korrespondenzen, Bildmaterial und vergleichbares.

FINANZEN

Artikel 38 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 39 **Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Artikel 40 **Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Vereinsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturnerinnen / Einzelturner, die im Namen des Turnvereins an Veranstaltungen teilnehmen
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und anderweitiger Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossenen oder budgetierten Ausgaben

Artikel 41 **Mitgliederbeiträge**

Die einzelnen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Artikel 42 **Entbindung von der Beitragspflicht**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- Leiterinnen und Leiter entsprechend ihrem Pensum

Artikel 43 **Vermögensanlage**

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden.

Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Artikel 44 **Fonds, Stiftungen**

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds oder Stiftungen errichten. Ueber deren Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung, sofern keine besonderen Fonds- oder Stiftungsbestimmungen bestehen.

Artikel 45 **Verwaltung von Fonds und Stiftungen**

Fonds und Stiftungen sind Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden. Sie müssen ausserdem in der Bilanz ersichtlich sein.

Artikel 46 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht in einem Fonds oder in einer Stiftung für besondere Zwecke angelegt ist.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist mit Ausnahme von strafbaren Handlungen ausgeschlossen.

VEREINSVERSICHERUNG

Artikel 47 Obligatorium

Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz (Unfall und Haftpflicht) selber verantwortlich. Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) des Schweizerischen Turnverbandes gemäss deren Reglement gegen Unfall versichert. Unfälle sind sofort der Kassierin oder dem Kassier zu melden.

LIQUIDATIONSBESTIMMUNGEN

Artikel 48 Fusion und Auflösung

Die Fusion oder Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 49 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inklusive den Fonds dem Baselbieter Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem Schweizerischen Turnverband und dessen Verbänden angeschlossen sein.

REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Artikel 50 Revision der Statuten

Sowohl eine Total- als auch eine Teilrevision der Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Total- und Teilrevisionen unterliegen der Genehmigung durch den Baselbieter Turnverband.

Artikel 51 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Baselbieter Turnverband bzw. des Schweizerischen Turnverbandes.

GUELTIGKEIT DER NEUEN STATUTEN

Artikel 52 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Mai 1990 beziehungsweise vom 12. Januar 1991.

Artikel 53 Inkrafttretung

Diese Statuten wurden am 17.06.2021 von der ordentlichen Generalversammlung genehmigt und treten rückwirkend auf den 01.01.2021 in Kraft.

Ort und Datum

Lupsingen, 17.06.2021

Für den Turnverein Lupsingen
Präsident/in:

Aktuar/in:

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbands anlässlich seiner Sitzung vom 12.04.2021 genehmigt.

Ort und Datum

Für den Baselbieter Turnverband
Verbandspräsident BLTV:
Martin Leber

Leitung Geschäftsstelle BLTV:
Rolf Cleis